Bavar.
2634
a

av.
2634 a

Verfassungs=
Rechtsbruch

<36633499600012 S

<36633499600012

Bayer. Staatsbibliothek

Verfassungs-Katechismus.

Für

Baierns Volk und Jugend.

[von Johann Christoph Frh. v. Aretin]

Preis 1 fl. 12 kr.

Nördlingen,
in der C. H. Beckschen Buchhandlung.
1819.

17 A

Verfassungs = Katechismus.

Für

Baierns Volk und Jugend.

2634

Nördlingen,
gedruckt und verlegt bey Karl Heinrich Beck.
1819.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorerinnerung.

Wir haben im Fach der Staats-Verfassungslehre nur wenige Elementarbücher, und soviel ich weiß, kein einziges, welches dazu eingerichtet wäre, die Jugend und das Volk mit den ersten Grundsätzen jener Lehre bekannt zu machen.

Es mag daher ein nicht unverdienstliches Unternehmen seyn, einen Versuch hierinn zu wagen. Wer die Schwierigkeiten erwägt, mit welchen jeder populäre

Schriftsteller zu kämpfen hat, und welche besonders bey den hier abgehandelten Gegenständen eintreten, wird diesen Katechismus mit Billigkeit beurtheilen und wenigstens den guten Willen des patriotischen Verfassers nicht verkennen, welcher ganz zufrieden ist, wenn sein Werk dem Vaterlande auch nur einigen Nutzen bringt.

N. im Dezember 1818.

An Baierns Jugend und Volk.

Ihr alle, meine lieben Landleute, habt von der neuen Verfassungs-Urkunde sprechen hören. Viele von euch haben sie gelesen und wiedergelesen, ihr wißt, daß sie an dem letztverflossenen Geburtstag unsers allverehrten Königs öffentlich verkündigt und beschworen worden ist, und daß man dieses allenthalben im Lande für ein sehr glückliches Ereigniß gehalten hat. Ganz natürlich mußte schon damals bey allem Volk die Frage entstehen, was denn die Verfassungs-Urkunde eigentlich sey, und worauf sie abziele? Vielleicht hat man euch dieses noch nicht hinlänglich erklärt. Für diesen Fall wird euch gegenwärtiges Büchlein nicht ohne Nutzen seyn.

Es ist nicht schwer, euch begreiflich zu machen, auf was eigentlich die Verfassung abziele. Nicht wahr, ihr habt es im Kreise eurer Bekannten

oder Verwandten wohl manchmal erlebt, daß ein Vater mit seinen Kindern über ihr jetziges und künftiges Wohl gesprochen, daß er ihre Gesinnungen darüber zu Rath gezogen, und eine Verfügung getroffen hat, wie es mit dem Familien-Vermögen, mit der Verwaltung desselben gehalten werden, und was überhaupt geschehen soll, um das Beste sowohl der ganzen Familie, als der einzelnen Mitglieder derselben auf dauerhafte Art zu begründen. Dergleichen Verfügungen pflegt man schriftlich aufzusetzen, damit einestheils nichts davon vergessen werde, anderntheils kein Streit darüber entstehe, und nicht etwa eines von den Kindern sich mehr herausnehme, als ihm vermöge der zum gemeinschaftlichen Besten, und nach vorgängiger gründlicher Berathung beschlossenen väterlichen Verfügung wirklich zukömmt. Seht, eine solche väterliche Uebereinkunft ist die Verfassungs-Urkunde oder Schrift, welche unser geliebter Vater Maximilian uns, seinen Kindern gegeben hat. Er selber sagt in derselben, daß er sein Glück und seine Ruhe nur von dem Glück und der Liebe seiner Kinder empfangen will, und hat, wie ihr sehen werdet, für Beydes reichlich gesorgt.

Die Verfassung oder die in der Urkunde ausgedrückten Regierungs-Grundsätze nennt man auch Constitution, welches ein lateinischer Ausdruck ist, und so viel sagen will, als eine Einrichtung oder Anordnung. So sagt man von einem Menschen, dessen Körper in gehöriger Ordnung und Thätigkeit ist, er hat eine gesunde Constitution.

Der Inhalt unserer Verfassungs-Urkunde, obgleich manchfaltig, bezieht sich doch nur auf einen einzigen Gegenstand oder Zweck, nämlich das Wohl des ganzen Volkes. Was das Volk für Rechte und Pflichten sowohl unter sich selbst, als gegen den angestammten Landesherrn habe, wie das Land regiert werden soll, wie man neue Gesetze macht und neue Steuern ausschreibt, wie Einkünfte des Landes verwendet werden, was die Landstände dabey zu thun haben, wie die Gerechtigkeit verwaltet, wie das Vaterland gegen Feinde vertheidigt wird — dieses alles kömmt in der Verfassungs-Urkunde vor.

Ihr müßt aber nicht glauben, daß diese Urkunde lauter neue Verfügungen enthalte. Das baierische Volk ist ein altes Volk, das baierische Fürstenhaus ein altes Haus. Es sind vorlängst vergangenen Zeiten Einrichtungen und

Gewohnheiten auf uns gekommen, welche so gut sind, daß sie noch jetzt nach vielen hundert Jahren Erneuerung und Beibehaltung verdienen, andere freilich sind für unsere Zeiten nicht mehr angemessen, und mußten daher geändert werden; andere endlich sind durch Kriege oder sonst auf gewaltsame Weise vernichtet worden, und können jetzt, ohne die größte Verwirrung zu verursachen, nicht wieder hergestellt werden. Wie dieses alles zugegangen ist, lehrt uns die Geschichte; wir können daher unsere Verfassungs = Urkunde nicht recht verstehen, ohne den Zustand zu kennen, in welchem das baierische Volk sich früher befunden hat. Ich will euch hievon nur eine kurze Uebersicht geben, und zeigen, wie die gegenwärtige Verfassung in der frühern sich gründet.

Wir finden, daß schon im sechsten Jahrhundert nach Christi Geburt die Baiern — damals Bajuvarier genannt, und wahrscheinlich Abkömmlinge der Bojer, Herzoge aus dem Geschlechte der Agilolfinger hatten, von welchen nach Behauptung der besten Geschichtschreiber das seit mehr als sieben hundert Jahren regierende Haus Wittelsbach abstammt.

In den ältesten Zeiten war der Herzog nicht Landesherr, sondern nur der oberste Richter und Heerführer. Neben dem herzoglichen Haus gab es mehrere andere vornehme Geschlechter in Baiern, welche ebenfalls viele Güter und Herrschaften besaßen. Sie erschienen auf den öffentlichen Landtagen, wobey die Bischöffe und andere Geistlichen die schriftliche Aufzeichnung besorgten. Diese gelangten nach und nach durch die fromme Freygebigkeit der weltlichen Herren ebenfalls zu großen Besitzungen und Ansehen, so daß in den älteren Zeiten zwey Hauptstände im Lande waren, die Geistlichkeit und der Ritterstand. Städte und Märkte gab es damals nicht und den Feldbau trieben die Knechte oder Leibeigene der Ritter und der Geistlichen.

Diese Verfassung wurde, nachdem Carl der Große Baiern erobert hatte, ganz geändert. Baiern bekam Herzoge, welche nicht blos Feldherrn, sondern zugleich Landesfürsten, aber von dem deutschen Kaiser abhängig und im Besitz der Familien-Güter noch immer nicht vor den andern Gutseigenthümern ausgezeichnet waren. Dergleichen große Gutsbesitzer und Dynasten waren in Baiern die Grafen von Bogen, Andechs, Leuchtenberg, Sulzbach, Vohburg, Graisbach, Abensberg,

Hirschberg, deren Geschlechter nach und nach ausgestorben sind.

Ursprünglich war die Herzogswürde nicht erblich, aber sie wurde es nach und nach, und dadurch gewann das Land an Ansehen und Macht. Das Hofgesinde der Herzoge bildete allmählig einen zweiten Adel, neben den altadelichen Familien, das gemeine Volk blieb in der Leibeigenschaft.

Nachdem gegen die Einfälle wilder Völker Städte gebaut worden waren; so bildete sich ein neuer Stand, der Bürgerstand, welchen die Herzoge sehr begünstigten, weil er ihnen half, daß die Ritter und Geistliche nicht übermächtig im Lande wurden. Auch die Kaiser schenkten den Bürgern große Freyheiten, und bey den allgemeinen Berathungen über die Landesangelegenheiten hatten nun auch die Bürger eine Stimme. Der Freyheiten wegen, welche den Rittern, Geistlichen und Bürgern gegeben worden, hießen sie die gefreiten Stände. Die Bauern waren noch immer von der Berathung über das Wohl des Landes ausgeschlossen und an vielen Orten nicht nur dem Namen, sondern auch der That nach Leibeigene. Die Ritter, Geistliche, und Bürger hatten übrigens auf den Landtagen zwar

Siz und Stimme, aber die Herzoge, durch Erbschaften und andere günstige Umstände, zum Theil auch ausländische Unterstützung mächtig geworden, hielten nur selten mehr einen Landtag. Es wurde endlich im Jahr 1669 ein Ausschuß der drey Stände angeordnet, welcher nie von der Gesammtheit erwählt, und von derselben nie zur Rechenschaft gezogen, zulezt für das wahre Wohl des Landes nicht mehr besorgt war, und demselben mehr zur Last, als zum Nutzen gereichte.

Das Verhältniß der Herzoge zu Kaiser und Reich hatte sich in der Zeitenfolge so geändert, daß sich jene zwar nicht nach dem Buchstaben des Gesetzes, aber nach dem Gebrauch als unumschränkte Landesherrn ansehen konnten.

So war die Lage der Sachen noch vor 20 Jahren. Im Laufe des vieljährigen Kriegs, welchen die französischen Unruhen erzeugten, ward Baiern bedeutend vergrößert, und zum Königreich erhoben. Der teutsche Kaiser legt im Jahr 1806 seine Würde als Oberhaupt von Teutschland nieder, und so war das teutsche Reich ganz aufgelößt. Bald darauf wurden die baierischen Land-

stände, welche ohnehin dem Lande in ihrer damaligen Gestalt nichts mehr genützt hätten, und daher selbst bestrebt waren, Vorbereitungen zu einer bessern Einrichtung zu treffen, gänzlich aufgehoben, und der König von Baiern, von außen dem Reich nicht mehr unterworfen, von innen keinen Landsständen mehr verantwortlich, war unumschränkter Herr. Ihm waren nunmehr auch einige von denjenigen Fürsten, Grafen und Herren unterworfen, welche zur Zeit, als noch die teutsche Reichsverfassung bestand, unmittelbar unter Kaiser und Reich gestanden und selbst Regenten gewesen waren. Der Bauernstand war unterdessen durch mehrere Verordnungen der vorigen Churfürsten besonders aber der gegenwärtigen väterlichen Regierung von vielen Lasten befreyt und mit vortheilhaften Rechten beschenkt worden, welche ihm eine günstigere Lage verschaffte. Die Leibeigenschafts-Verhältnisse, die noch an einigen Orten bestanden, wurden aufgehoben und die Hindernisse der freyen Benützung der Grundstücke aus dem Weg geräumt. Aber noch immer lag der Druck der Kriegszeiten schwer auf allen Ständen. Endlich verbündeten sich die Fürsten von ganz Europa um dem Kriegszustand ein Ende zu machen und den bedrängten Völkern den Frieden zu geben. Teutschland insbesondere vereinigte sich

zu einem Ganzen, welches man jetzt den teutschen Bund nennt. So wie dieses zu Stande gebracht war, ließ unser guter König vor allen sich angelegen seyn, im Innern eine feste Ordnung herzustellen, und die Grundlage fest zu setzen, nach welchen Baiern von nun an regiert werden soll. Er hätte, wenn es sein Wille gewesen wäre, noch längere Zeit unumschränkt nach seinem Gefallen regieren können. Denn nach der teutschen Bundes-Verfassung ist es zwar ausgemacht, daß in jedem teutschen Staat Landstände bestehen sollen, aber unser König, wenn es ihm darum zu thun gewesen wäre, das Volk von allem Einfluß auf die Landesangelegenheiten abzuhalten, hätte ja eben so leicht als andere säumige Fürsten einen Vorwand gefunden, die landständische Einrichtung auf bestimmte Zeit zu verschieben. Dieses hat er nicht gethan, er hat freiwillig nicht nur die Einführung der Landstände, zu welcher jetzt auch der Bauernstand gehöret, beschleunigt, sondern ihnen auch größere Rechte gegeben, als sie früher hatten. Worinn dieselben bestehen, wird euch der Verfassungs-Katechismus zeigen.

Hier will ich euch nur noch gegen diejenigen warnen, welche behaupten, der König hätte die Verfassung nicht als Geschenk geben sollen, weil zu besorgen sey, daß er das Geschenkte wieder zurücknehmen könne.

Laßt euch nicht irre machen von denjenigen, die so sprechen. Sie meinen es nicht gut weder mit dem Könige noch mit euch, und wollen euch nur unzufrieden machen, damit sie euch zu ihren eigenen Absichten gebrauchen können. Ihr wißt ja doch, daß alles, was einmal hergegeben worden ist, demjenigen gehört, der es angenommen hat. Die Verfassungs-Urkunde ist jetzt unser Eigenthum, was uns Niemand nehmen kann. Ihr habt auch im geringsten nicht zu befürchten, daß der gute König, der sie uns freywillig und nach reifer Ueberlegung gegeben hat, sie wieder nehmen wolle. Er weiß, daß die Liebe des Volkes die sichersten Stütze des Throns ist, und er will euere Liebe zu ihm und zu seinem Haus nur durch euer Glück vermehren. Euer Glück aber ist durch die neue Verfassung auf immer befestigt und es ist auch in derselben selbst dafür gesorgt, daß sie nicht umgestoßen werden kann. Erkennt also mit Dank die euch erwiesene Wohlthat und der Wahlspruch jedes guten Baiern sey **Wittelspach und die Verfassung!**

Baierischer
Verfassungs-Katechismus.

I. Hauptstück.

Von der Verfassung.

Frage. Was ist die Verfassung?

Antw. Die Verfassung ist der Inbegriff der Gesetze über die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Staats-Oberhauptes und der Staats-Bürger.

Frage. Was ist der Zweck der Verfassung?

Antw. Die Wohlfarth und das Glück des ganzen Volks.

Frage. Was ist die Verfassungs-Urkunde?

Antw. Diejenige Urkunde, in welcher die Verfassungs-Gesetze und Rechte aufgeschrieben sind.

Frage. Wer macht diese Verfassungs-Gesetze?

Antw. In einigen Ländern bestehen dieselben schon seit uralten Zeiten, in andern sind sie bey besondern Gelegenheiten durch gemeinsames Einverständniß zwischen den Fürsten und dem Volke zu Stande gekommen. Da wo noch gar keine solcher Gesetze vorhanden sind, kann ein schlimmer Fürst viel Böses

thun. Edle Fürsten aber, die es mit dem Volke gut meinen, verlangen nicht, daß Alles von ihrem Willen allein abhängen soll, und einige, jedoch nur sehr Wenige sind sogar so großmüthig, daß sie sich freywillig selbst an bestimmten Vorschriften binden, welche zur Wohlfarth des Volks gereichen.

Frage. Warum halten sich weise Fürsten an solche bestimmte Vorschriften?

Antw. Erstens, damit in der Regierung alles nach einer gewissen Ordnung und nach festen Grundsätzen geschehe, wodurch am sichersten die Ruhe im Staat erhalten wird; zweitens damit die Staatsbeamten in den gehörigen Schranken bleiben, und keine Willkühr üben.

Frage. Haben edle Fürsten nicht noch eine besondere Ursache, die Regierung an gewisse Pflichten zu binden?

Antw. Ja, ein Fürst, der sein Volk wahrhaft liebt, will es nicht bloß so lang er lebt, zufrieden wissen; sondern er will es dauerhaft glücklich machen, und dieses ist nur möglich durch festbleibende Einrichtungen und Gesetze. Denn es kann nach vielen wohlgesinnten Fürsten auch einmal ein schlimmer kommen, und da ist es dann gut für sein Volk, wenn ihn die Gesetze so binden, daß er nichts Böses thun kann.

Frage. Haben wir Baiern eine Verfassungs-Urkunde?

Antw. Ja, sie ist im Jahr 1818, am Geburtstage unsers vielgeliebten Königs im ganzen Reich öffentlich bekannt gemacht, und von allen Staatsbürgern beschworen worden.

Frage. Von wem haben wir diese Verfassungs-Urkunde erhalten?

Antw. Von unserm Könige selbst, welchen bloß sein erhabenes Gemüth bewogen hat, auf alle Willkühr zu verzichten und dieselbe auch bey den Staatsbeamten unmöglich zu machen.

Frage. Ist also diese Verfassungs-Urkunde ein ganz neues Gesetz?

Antw. Vieles davon ist neu, vieles ist schon früher eingeführt gewesen, alles Gute aber, was in der Urkunde enthalten ist, haben wir allein unserm guten Könige zu danken, denn vor seiner Zeit hat das baierische Volk keinen Theil an den Wohlthaten gehabt, die ihm jezt gesetzmäßig gesichert sind.

Frage. Worinn bestehen hauptsächlich diese Wohlthaten?

Antw. Hauptsächlich darinn, daß das baierische Volk, 1) von aller Willkühr der Obern befreyt, die Rechte genießt, welche jedem Volke nöthig sind, seine Kräfte zu entwickeln, und seinen Wohlstand zu befördern, 2) daß es durch selbstgewählte Männer aus allen Ständen seine Wünsche und Bitten fortwährend an den König gelangen lassen kann, und daß diese Männer im Namen des Volks das Recht ausüben, bey neuen Gesetzen, bey neuen Auflagen und bey andern Gelegenheiten ihren Beyrath und ihre Einwilligung zu geben.

Frage. Sind dem Volke durch die Verfassungs-Urkunde auch noch andere Wohlthaten gesichert worden?

Antw. Ja, sie werden im nächsten Hauptstück näher angegeben.

II. Hauptstück.

Vom baierischen Volk.

Frage. Was versteht man unter dem baierischen Volk?

Antw. Dasjenige Volk, welches den Umfang des Königreichs Baiern bewohnt. (Es zählt gegenwärtig über vierthalb Millionen Seelen.)

Frage. Was ist für ein Unterschied zwischen einem Baiern überhaupt, und einem baierischen Staatsbürger?

Antw. Baier wird ein jeder genannt, welcher das baierische Indigenat, (Heimaths = Recht) entweder dadurch, daß er als Baier gebohren, oder dadurch daß er als Baier anerkannt, (naturalisirt) ist, erworben hat. Baierischer Staatsbürger aber ist nur derjenige, welcher außerdem auch noch volljährig und entweder durch den Besitz von besteuerten Gründen, Renten und Rechten, oder durch die Ausübung eines besteuerten Gewerbs, oder durch Dienstleistung in einem öffentlichen Amte im Königreich ansäßig ist, übrigens auch den Staatsbürger-Eid geleistet hat.

Frage. Auf welche Art kann man, auch ohne in Baiern gebohren zu seyn, als Baier anerkaunt oder naturalisirt werden?

Antw. Durch Anerkennung oder Naturalisation wird das Heimaths = Recht erlangt 1) wenn eine Ausländerin einen Baiern heurathet. 2) wenn aus dem fremden Unterthans = Verband entlassene Aus-

länder in das Königreich einwandern und sich darinn ansäßig machen 3) durch ein besonderes nach erfolgter Vernehmung des Staatsraths ausgefertigtes königliches Dekret.

Frage. Was hat jeder Baier für Pflichten und Rechte?

Antw. Die Pflichten der Baiern sind im allgemeinen, dem König und dem Vaterland treu, den Gesetzen und der Obrigkeit gehorsam zu seyn, außerdem aber noch zur Vertheidigung des Vaterlandes durch Theilnahme an dem Kriegsdienst oder der Landwehre mitzuwirken, und zu den Staatslasten beyzusteuern.

Die Rechte der Baiern dagegen sind verfassungsmäßig vornehmlich folgende: das Indigenats-Recht, das Recht der Sicherheit, der Freiheit, und der Gleichheit von dem Gesetz?

Frage. Was giebt das Indigenat für ein Recht?

Antw. Das Indigenat giebt das ausschlüßliche Recht auf die Staatsdienste und obersten Militär-Stellen, auf die Kron-Aemter, obersten Hofämter, wie auch Kirchenämter oder Pfründen. Alle diese Aemter können in Baiern nur von solchen erlangt werden, welche das baierische Indigenats-Recht haben.

Frage. Worinn besteht das Recht der Sicherheit?

Antw. Daß sowohl die Person als das Eigenthum eines Jeden vom Staat geschützt wird.

Frage. In wie fern wird die Person geschützt?

Antw. In so fern, daß Niemand verhaftet werden kann, als in den vom Gesetz bestimmten Fällen, und nach gesetzlicher Vorschrift, daß Niemand seinem

ordentlichen Richter entzogen werden darf, endlich, daß Niemand verurtheilt werden kann, ohne zuerst verhört worden zu seyn.

Frage. Und wie wird das Eigenthum geschützt?

Antw. Dergestalt, daß man es 1) selbst für öffentliche Zwecke nie anders abzutreten schuldig ist als nach vorgängiger Entschädigung und nach gerichtlicher Untersuchung, 2) daß man dasselbe behalten darf, auch wenn man auswandert, 3) daß in keinem Fall Confiskation oder Einziehung des Eigenthums Statt hat.

Frage. Giebt es noch eine besondere Gewährleistung für die Sicherheit der Person und des Eigenthums?

Antw. Ja, diese, daß kein Gesetz zurückwirken kann, d. h. daß man Jeden sowohl in Rücksicht auf seine Person als auf sein Eigenthum nur nach solchen Gesetzen richten darf, welche zuvor schon bekannt gemacht waren.

Frage. Giebt es Fälle, wo man sein Eigenthum aufopfern muß?

Antw. Nur wenn es die Nothwendigkeit erfodert, in diesen Fall muß aber die bereits erwähnte Schadloshaltung geleistet werden.

Frage. Worinn besteht die Freyheit?

Antw. Die Freyheit ist nicht das Recht, alles zu thun, was man will, sondern nur das Recht, alles dasjenige zu thun, was die Gesetze nicht verbieten.

Frage. Heben also die Gesetze die Freiheit auf?

Antw. Nein, sie erhalten vielmehr die Freiheit; denn wenn es Jedem erlaubt wäre, zu thun was er

will, und das Gesetz zu übertreten, so würde der Stärkere den Schwächern, der Reiche den Armen, der Geschicktere den weniger Geschickten unterdrücken, und es gäbe sodann keine Freiheit mehr.

Frage. Wie vielerley ist die Freyheit?

Antw. Zweyerley, die bürgerliche und die politische, die letztere gehört nur den eigentlichen Staatsbürgern und ist der Antheil, den sie an einigen Angelegenheiten der Staats-Regierung haben. Die bürgerliche aber gebührt jeden Baier überhaupt, und bestehet in den allgemeinen Freiheits-Rechten nämlich in der Freiheit der Person, in der Freiheit des Eigenthums, in der Freiheit des Gewissens, und in der Freiheit der Presse.

Frage. Was versteht man unter Freiheit der Person?

Antw. Die Freiheit, in ein andres Land zu wandern, sodann die Freiheit von aller Leibeigenschaft und den ungemessenen Frohndiensten.

Frage. Hat es sonst Leibeigene und solche Baiern gegeben, die zu ungemessenen Frohndiensten verbunden waren?

Antw. Ja, aber der gute und weise König Maximilian Joseph hat beydes abgeschafft.

Frage. Was ist Freiheit des Eigenthums?

Antw. Freiheit des Eigenthums ist das Recht, mein Eigenthum zu genießen, und damit nach meinem Wohlgefallen zu verfügen.

Frage. Worinn besteht die Freyheit des Gewissens?

Antw. Darinn, daß jeder sich zu demjenigen Glauben

bekennen darf, zu welchem er sich bekennen will, und daß er in der Ausübung seiner Religion nicht gestört werden kann.

Frage. Was ist Freiheit der Presse?

Antw. Daß jeder dasjenige was er denkt, auch drucken lassen darf, so fern er dadurch nicht die Rechte seiner Mitbürger oder des Staats beleidigt, und folglich gegen das bestehende Strafgesetzbuch anstößt.

Frage. In was besteht endlich die Gleichheit vor dem Gesetz?

Antw. Darinn, daß 1) jeder Baier ohne Unterschied zu allen Zivil- Militär- und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen kann. 2) daß jeder, er sey reich oder arm, vornehm oder gemein zur Vertheidigung des Vaterlands und zu den Staatslasten beitragen muß. 3) Daß weder vor Gericht, noch sonst in den bürgerlichen Rechts-Verhältnissen, ein Unterschied der Stände gemacht, und der Schuldige ohne Ansehen der Person gestraft wird.

Frage. Warum ist nur die Gleichheit vor dem Gesetz und sonst keine andere Gleichheit eingeführt?

Antw. Weil es für die Menschen keine andere Gleichheit geben kann, indem 1) die Natur schon einen Unterschied unter den Menschen in Bezug auf Leibes- und Geisteskräfte gemacht hat, 2) der Zufall, oder Fleiß und Verdienst Einigen vor andern zum Vermögen und Ansehen helfen, 3) wenn alle Menschen gleich seyn wollten, keine Ordnung erhalten werden könnte.

Frage. Was haben nun die baierischen Staatsbürger außer obigen, allen Baiern ohne Unterschied gebührende Rechten noch für ein besonderes Recht?

Antw. Die politische Freiheit, oder das Recht an einigen Angelegenheiten der Regierung Theil zu nehmen.

Frage. An welchen?

Antw. An der Bestimmung neuer Auflagen, an der Gesetzgebung, und an andern für das Volk wichtigen Gegenständen.

Frage. Was für Rechte sind ihnen gegeben um an diesen Regierungsangelegenheiten Theil nehmen zu können?

Antw. 1) Das Recht, zu der Wahl der Abgeordneten bey der Stände-Versammlung mitzuwirken, 2) das Recht, hiebey selbst gewählt werden zu können. 3) Das Recht, Mitglieder oder Vorstände des Gemeinde-Raths, oder Ausschusses zu seyn.

Frage. Kann man die Eigenschaft eines baierischen Staatsbürgers verlieren?

Antw. Ja, erstens in den durch das baierische Strafgesetzbuch ausgedrückten Fällen, zweytens wenn man ohne Königliche Erlaubniß Dienste, Gehalte, Pensionen oder Ehrenzeichen von einer auswärtigen Macht annimmt. Drittens wenn man das Heimaths-Recht, (Indigenat) verliert.

Frage. Wie kann man dieses Heimaths-Recht verlieren?

Antw. Erstens durch Erwerbung oder Beybehaltung eines fremden Indigenats, zweitens durch Aus-

wanderung, drittens wenn eine Baierin einen Ausländer heurathet.

Frage. Haben die mit königlicher Erlaubniß in ausländischen Unterthans=Verband getretenen baierischen Unterthanen noch gewisse Verpflichtungen gegen Baiern?

Antw. Ja, sie sind verbunden, 1) in ihr Vaterland zurückzukehren, wenn sie zurückberufen werden, 2) der fremden Macht nur unter dem Vorbehalt den Dienstes=Eid zu leisten, nie gegen ihr Vaterland zu dienen, 3) den Dienst der fremdem Macht sogleich zu verlassen, wenn dieselbe im Kriegsstand gegen Baiern tritt.

III. Hauptstück.

Vom baierischen Staat.

Frage. Was ist ein Staat?

Antw. Ein Staat ist eine Vereinigung vieler Menschen um unter einem Oberhaupt nach bestimmten Gesetzen zu leben, und ihre gemeinschaftliche Wohlfahrt zu erreichen.

Frage. Was ist der baierische Staat?

Antw. Der baierische Staat ist der Inbegriff derjenigen baierischen Staatsbürger, welche unter der Leitung des Königs als ihres Oberhauptes und unter gemeinschaftlichen Gesetzen ihre allerseitige Wohlfahrt zu bewirken bestrebt sind.

Frage. Ist der baierische Staat unabhängig?

Antw. Ja, denn obwohlen zum teutschen Bund gehört, so ist er doch selbst nach den Gesetzen dieses Bundes souverän oder unabhängig.

Frage. Was will dieses sagen?

Antw. Daß kein anderer Staat oder Fürst eine Obergewalt über ihn hat.

Frage. Was für ein Staat ist der baierische in Bezug auf seine Verfassung?

Antw. Er ist eine gesetzliche erbliche Monarchie.

Frage. Was will das sagen: Monarchie?

Antw. Die Verfassung der Staaten ist hauptsächlich dreyerley, monarchisch, aristokratisch und demokratisch. Nach der monarchischen Verfassung hat ein Fürst oder Monarch die Obergewalt, nach der aristokrati=

schen Verfassung ist die Regierung bey einigen vornehmen Familien, nach der demokratischen endlich regiert das ganze Volk. In Baiern ist die Obergewalt bey dem König oder Monarchen, daher nennt man es eine Monarchie.

Frage. Was ist eine erbliche Monarchie?

Antw. Diejenige, wo die Obergewalt nach dem Tod des Monarchen auf den durch das Erbfolge=Gesetz bestimmten Erben desselben kömmt.

Frage. Was ist endlich eine gesetzliche Monarchie?

Antw. Diejenige, in welcher der Monarch nicht nach unumschränkter Willkühr, sondern nach einer festgesetzten Verfassung regiert. Das, was die Gelehrten constitutionelle Monarchie nennen, ist also dasselbe, was man in den teutschen Staaten mit dem Ausdruck ständische Verfassung bezeichnet.

IV. Hauptstück.

Vom König.

Frage. Was ist der König?

Antw. Der König ist das höchste Oberhaupt des Staates.

Frage. Was enthält die Verfassungs-Urkunde für eine Bestimmung in Bezug auf die Person des Königs?

Antw. Daß dieselbe heilig und unverletzlich sey.

Frage. Was will das sagen?

Antw. Daß der König für seine Handlungen keinem Menschen Rechenschaft zu geben hat, und daß nur die Staatsbeamten allein für alles verantwortlich sind, was im Namen des Königs geschieht.

Frage. Warum ist dieses verordnet worden?

Antw. Weil man dem König als dem höchsten Staats-Oberhaupt die größte Ehrfurcht schuldig ist, und weil die Ruhe im Staat davon abhängt, daß der Majestät des Königs auf keine Art zu nahe getreten werde.

Frage. Was hat der König für Rechte?

Antw. Er vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, folglich geht von ihm aus die aufsehende, gesetzgebende, rechtsprechende und vollziehende Macht.

Frage. as hat der König für Pflichten?

Antw. Außer der allgemeinen Verbindlichkeit, das Wohl seines Volkes durch Gerechtigkeit und Wohlthätigkeit zu befördern und es nach innen und außen zu bewahren, hat der König nach der Verfassung noch folgende Pflichten:

1) Er schützt die Sicherheit, die Gleichheit vor dem Gesetz und die bürgerliche Freiheit aller Staatsglieder.

2) Er hält die politische Freiheit der Staatsbürger aufrecht.

3) Er bewahrt das gesammte Staats-Vermögen.

4) Er beruft nach den bestehenden Vorschriften die Stände-Versammlung.

5) Ohne den Beyrath und die Zustimmung der Stände erläßt, oder ändert er kein Gesetz, welches Freiheit und Eigenthum angeht.

6) Er wird ohne Zustimmung der Stände keine direkten Steuern oder neue indirekte Auflagen, erheben, oder die bestehenden erhöhen oder verändern.

7) Er legt den Ständen die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses so wie die gesammten Staats Einnahmen vor, und giebt von der Verwendung der letztern Rechenschaft.

8) Er macht kein Anlehen für den Staat ohne Zustimmung der Stände,

9) Er legt ihnen den Schulden-Tilgungs-Plan vor, und macht in demselben ohne ihre Zustimmung keine Aenderung.

10) Ohne die Zustimmung der Stände verleiht Er keine Staatsgüter oder Staats-Renten und veräußert keine Stiftungsgüter.

11) Er entläßt oder entsetzt keinen Staatsdiener ohne vorgängigen Rechtsspruch.

12) Er entzieht Niemand seinem ordentlichen Richter

und hemmt keine Streitsache oder angefangene Untersuchung.

13) Wenn die Stände Beschwerden über Verletzung der Verfassung an den König bringen, so hilft er denselben auf der Stelle ab, und läßt, wenn ein Zweifel dabey obwaltet, nach der Natur des Gegenstandes entweder den Staats = Rath oder die oberste Justizstelle darüber entscheiden.

14) Wenn er die Stände = Versammlung auflößt, läßt er wenigstens innerhalb 3 Monaten eine neue Wahl der Abgeordneten vornehmen.

15) Er verläßt das Königreich nicht, und hat seine Residenz in der Hauptstadt desselben.

16) Er schwört bey seinem Regierungs = Antritt, nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs zu regieren,

17) endlich, wird er ohne Zustimmung der Stände Versammlung in den Bestimmungen der Verfassungs = Urkunde nichts abändern.

Frage. Ist es nicht gegen die Würde des Königs, an alle diese Verpflichtungen gebunden zu seyn?

Antw. Nein, vielmehr erhöhen dieselben die königliche Würde, denn sie begründen das Wohl und die gesetzliche Freiheiten der Staatsglieder und der größte Ruhm so wie die größte Macht des Königs besteht darinn, freye Menschen zu regieren.

Frage. Warum der größte Ruhm?

Antw. Weil es minder rühmlich ist, über gedrückte Knechte zu herrschen, als über solche, die das Gefühl der Menschenwürde in ihrer Brust tragen, und

weil die unter dem Schutz der Freiheit gedeihenden Künste und Wissenschaften die Regierung verherrlichen.

Frage. Und warum die größte Macht?

Antw. Weil die gesetzliche Freiheit alle Talente und Kräfte der Nation entwickelt, wodurch dieselbe in Wohlstand versetzt, zur Vaterlands-Liebe begeistert, und bis zur Unbezwinglichkeit gestärkt wird.

Frage. Sind noch andere Bestimmungen in der Verfassungs-Urkunde in Bezug auf den König gegeben?

Antw. Ja, sowohl in Bezug auf dem König, als die königliche Familie, nämlich: die Gesetze über die Thronfolge und über die Verwesung des Reichs im Falle der Thronerledigung. Beyderley Bestimmungen sind höchst nothwendig, damit die Regierung nicht unterbrochen werde, und der Staat nie ohne Oberhaupt bleibe.

Frage. Wie ist die Thronfolge angeordnet?

Antw. Sie ist noch eben so angeordnet, wie sie bisher durch die alten baierischen Hausverträge eingeführt war.

Frage. Was heißt man die Reichsverwesung?

Antw. Wenn im Namen des Königs ein Stellvertreter oder Verweser das Reich regiert.

Frage. Wenn tritt die Reichsverwesung ein?

Antw. Wenn der König entweder noch minderjährig, oder sonst an der Selbstregierung verhindert ist.

Frage. Welche Personen können allein zu Reichsverwesern bestellt werden.

Antw. Nur die volljährigen Prinzen des königlichen Hauses.

Frage. Welchen Eid muß der Reichsverweser schwören?

Antw. Denselben Eid wie der König selbst, nur mit dem Beisatz, daß er auch die Integrität des Reichs und die Rechte der Krone erhalten, und dem König die Regierungsgewalt getreu übergeben wolle.

Frage. Wann hört die Reichsverwesung auf?

Antw. Sobald das Hinderniß gehoben ist, welches dem König von der Selbstregierung abgehalten hat.

Frage. Wem gebührt die Erziehung der königlichen Prinzen und Prinzessinnen?

Antw. Dem König, und nach dem Tode desselben der Königin mit Beiziehung des Reichsverwesers.

V. Hauptstück.

Von der Stände-Versammlung.

Frage. Was ist die Stände-Versammlung?

Antw. Die Stände-Versammlung ist die Vereinigung derjenigen Personen, deren Zustimmung der König erholt, wenn er neue Gesetze geben, oder neue Auflagen ausschreiben will, und mit welchen er sich auch sonst noch über verschiedene wichtige Gegenstände benimmt.

Frage. Warum heißt man diese Personen die Stände?

Antw. Weil sie an die Stelle der vormals eingeführten Land-Stände treten.

Frage. Aus was besteht die Stände-Versammlung?

Antw. Aus zwey Kammern, in der ersten sitzen die Reichs-Räthe, in der zweiten die Volks abgeordneten.

Frage. Warum ist die Stände-Versammlung in zwey Kammern getheilt.

Antw. Aus mehreren wichtigen Ursachen, besonders aber erstens, weil es bey den vielen und verschiedenen Personen, aus welchen die ganze Versammlung besteht, schwer wäre, ohne diese Abtheilung eine angemessene Ordnung zu erhalten, zweitens, weil es nothwendig war, den ehemaligen Reichs-Fürsten und Grafen eine besondere Auszeichnung zu ertheilen, drittens, weil es überhaupt gut ist, wenn es solche ausgezeichneten Stellen giebt, indem dieselben zur Belohnung für vorzügliche Dienstleistungen ertheilt, und dadurch die Staatsbürger

mehr angereizt werden, sich große Verdienste um das Vaterland zu erwerben. Viertens, weil die Staatsgeschäfte gründlich und von allen Seiten beleuchtet werden müssen, was am besten geschehen kann, wenn sie nicht blos von den wählbaren und abwechselnden Volksabgeordneten, sondern auch von den Reichsräthen untersucht werden, welche beständig in ihrer Stelle bleiben, und überhaupt auf einen andern Standpunkt gestellt sind. Fünftens endlich, weil die bisherige Erfahrung in andern Ländern gezeigt hat, daß durch die Abtheilung in zwey Kammern das Gleichgewicht der verschiedenen Stände im Staat am besten erhalten wird.

Frage. Was sind die Reichs-Räthe?

Antw. Die Reichsräthe sind diejenigen Mitglieder der Stände-Versammlung, welchen die Verfassung das Recht giebt, in der ersten Kammer Sitz und Stimme zu haben, nemlich:

1) die volljährigen Prinzen des königlichen Hauses,
2) die Kronbeamten des Reichs
3) die beiden Erzbischöffe,
4) die Häupter der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien,
5) einer von den sechs Bischöffen, welchen der König hierzu ernennen wird, nebst dem Präsidenten des protestantischen General-Consistoriums,
6) alle diejenigen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter dem Staat geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder wegen ihres Vermögens zu Mitgliedern der ersten Kammern ernennt.

Frage. Sind also nur Fürsten, Grafen, Bischöffe und Hochadeliche in der ersten Kammer?

Antw. Nein, jeder baierische Staatsbürger kann durch seine Verdienste zu dieser hohen Würde gelangen.

Frage. Was sind die Abgeordneten?

Antw. Die Abgeordneten sind diejenigen Glieder der Stände-Versammlung, die vom baierischen Volk erwählt worden, und in der zweiten Kammer sitzen, nämlich:

1) die adelichen Grundbesitzer mit Gerichtsbarkeit,
2) die geistlichen und Universitäts-Abgeordneten,
3) die Bürger,
4) die Bauern.

Frage. Wie groß wird die Anzahl der Abgeordneten seyn?

Antw. Die Verfassungs-Urkunde bestimmt je auf 7000 Familien einen Abgeordneten. Wenn man 5 Personen auf eine Familie rechnet, und die Bevölkerung Baierns zu 3,500,000 Seelen oder 700,000 Familien annimmt, so werden 100 Abgeordnete gewählt werden.

Frage. In welchem Verhältnisse werden die verschiedenen Klassen der Abgeordneten gegen einander stehen?

Antw. Die adelichen Gutsbesitzer werden $\frac{1}{8}$ die geistlichen $\frac{1}{8}$ die Bürger $\frac{1}{4}$ und die Bauern $\frac{2}{4}$ ausmachen.

Frage. Wie werden die Abgeordneten gewählt?

Antw. Dieses geschieht so: die adelichen Gutsbesitzer schicken ihre Wahlstimme schriftlich an die Kreis-Regierung ein. Die Geistlichen und die Bürger in Städten und Märkten wählen zuerst Wahlmänner

aus welchen sodann die Abgeordneten gewählt werden. Die vom Bauernstande wählen in jeder Gemeinde zuerst einen Bevollmächtigten, aus allen diesen Gemeindebevollmächtigten werden sodann die Wahlmänner, und aus den Wahlmännern endlich die Abgeordneten gewählt, wie dieses in dem Edikt über die Stände-Versammlung weitläufig angegeben ist.

Frage. Welche Eigenschaften muß man haben, um das Wahlrecht ausüben zu können?

Antw. Außer der Eigenschaft eines baierischen Staatsbürgers muß der Wählende ein Alter von wenigstens 25 Jahren haben. Die Wahlmänner aber, von welchen so eben die Rede gewesen, müßen wenigstens 30 Jahre alt seyn.

Frage. Was muß man für Eigenschaften haben, um selbst als Abgeordneter gewählt werden zu können?

Antw. Der Abgeordnete muß:

1) ein selbstständiger Staatsbürger seyn, gleichviel in welchen Standes- oder Dienstverhältnissen,
2) das dreysigste Jahr seines Alters zurück gelegt haben,
3) den freien Genuß eines solchen im betreffenden Bezirke, oder Orte gelegenen Vermögens besitzen, welches seinen unabhängigen Unterhalt sichert, und durch eine gewisse jährliche Versteuerung bestimmt wird,
4) sich zu einer der 3 christlichen Confessionen bekennen, und
5) nie einer Spezial-Untersuchung wegen Verbrechen

oder Vergehen unterlegen haben, von welcher er nicht ganz freygesprochen worden ist.

Frage. Wie oft werden die Abgeordneten neu gewählt?

Antw. Alle 6 Jahre, ausgenommen wenn der König die Kammer früher aufgelößt hat.

Frage. Wann muß ein Abgeordneter austreten?

Ant. Erstens wenn er das Grundvermögen, das Gericht, Gewerbe oder die geistliche Pfründe, welche seine Wahl begründet hat, aus was immer für eine Veranlassung zu beziehen aufhört, ohne gleichen Ersatz zu erwerben.

Zweitens wenn er eine der Eigenschaften verliert, welche nothwendig sind, um als Abgeordneter gewählt werden zu können.

Frage. Erhalten die Abgeordneten eine Bezahlung?

Antw. Ja, sie erhalten auf die Dauer der Sitzungen täglich 5 fl. und eine angemessene Vergütung der Reisekosten.

Frage. Wer beruft die Stände-Versammlung?

Antw. Der König?

Frage. Wie oft?

Antw. Wenigstens alle 3 Jahre.

Frage. Was haben die Stände überhaupt, nemlich in beyden Kammern für Rechte?

Antw. 1) Die Bestimmung und den Beyrath zu neuen Gesetzen über Freiheit und Eigenthum der Staatsbürger, so wie auch zur Abänderung, authentischer die als gesetzgeltender Erläuterung oder Aufhebung der alten Gesetze.

Frage. Warum haben die Stände bey der Einführung neuer Gesetze ein Wort mitzusprechen?

Antw. Weil dieses eine uralte Einrichtung bey den teutschen Völkern ist, und weil die Gerechtigkeit fodert, daß die Gesetze welche das ganze Volk verbinden, und allein auf sein Wohl abzielen, von dem Volk selbst, oder in seinem Namen von den Ständen bewilligt werden.

Frage. Welche weitere Rechte haben die Stände?

Antw. 2) Die Zustimmung zur Erhebung aller direkten Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirekten Auflagen, oder zur Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.

Frage. Was ist eine Steuer?

Antw. Eine Summe Geldes, welche je der Staatsbürger für die nothwendigen Ausgaben des Staats entrichten muß.

Frage. Worinn bestehen diese nothwendigen Ausgaben?

Antw. Hauptsächlich in der Besoldung des Militärs, dann des Hofs und aller Staatsbeamten so wie auch in der Bestreitung der nothwendigen Staats-Anstalten, z. B. Straßen- und Wasserbau, Schul- und Studienwesen, Gesundheits-Sorge u. s. w.

Frage. Wozu werden also die Steuern verwendet?

Antw. Zum Besten des Staats.

Frage. Was folgt daraus?

Antw. Daß die Staatsbürger das Recht haben, sowohl bey der Bestimmung der Steuer ihre Einwilligung zu geben, als über die Verwendung derselben Rechenschaft zu begehren; dieses Recht nun üben im Namen des Volks die Stände aus.

Frage. Wie vielerley sind die Steuern?

Antw. Sie sind von zweyerley Art, nemlich entweder direkte oder indirekte Steuern. Direkte heißt man diejenigen, welche jeder Staatsbürger als bestimmte Abgabe fortwährend erlegen muß, indirekte diejenigen, welche nicht jeder Staatsbürger regelmäßig erlegt, sondern die nur für besondere Verhältnisse gegeben werden, z. B. Mauth, Zoll und Aufschlag.

Frage. Was haben die Stände noch für weitere Rechte?

Antw. Außer den beiden bereits erwähnten noch folgende

3) die Einsicht und Prüfung des Budget d. h. der Uebersicht des Staatsbedürfnisses und der Staats-Einnahmen.

4) Die Bewilligung außerordentlicher Auflagen in Fällen eines unvorhergesehenen besondern Bedürfnisses,

5) die Einsicht der Rechnung über die Verwendung der Staats-Einnahmen.

6) Die Zustimmung zu jeder neuen Staats-Schuld.

7) Die Einsicht des Schuldentilgungsplans, und die Obsorge auf dessen Ausführung.

8) Die Ernennung zweyer Commissäre zur Besorgung der Geschäfte bey der Schuldentilgungs-Commission und zur vorläufigen Bewilligung außerordentlicher Anleihen bey noch nicht geschehener Einberufung der Stände,

9) die Zustimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen für andere Zwecke, als ihre ursprünglichen.

10) Die Zustimmung zur Verleihung von Staatsgütern oder Staatseinkünften zur Belohnung

großer und bestimmter dem Staat geleisteter Dienste.

11) Die Vorlegung ihrer auf obige Gegenstände sich beziehenden Wünsche und Anträge so wie auch der Beschwerden über die von den Staats=behörden geschehene Verletzung der Verfassung.

12) Die Anklage gegen die höheren Staatsbeamten wegen Verfassungs=Verletzung.

13) Die Abordnung einer Deputation, um bey dem Regierungs=Eid des Königs oder des Verwesers, gegenwärtig zu seyn.

14) Die Zustimmung zur Aufstellung einer Reichs=verwesung im Falle, daß der Monarch länger als ein Jahr in Ausübung der Regierung ge=hindert seyn soll.

15) Endlich die Zustimmung zu den vom König vorgeschlagenen Abänderungen und den Bestim=mungen der Verfassungs=Urkunde.

Frage. Welchen Beschränkungen sind die Rechte der Stände=Versammlung unterworfen?

Antw. Sie sind folgenden Beschränkungen unterworfen;

1) die beiden Kammern können nur über solche Gegenstände in Berathung treten, die ihnen ausdrücklich als ihr Wirkungskreis angewiesen sind

2) nur der König eröfnet und schließt die Ver=sammlung,

3) die Sitzungen dauern nicht länger als 2 Monate,

4) die Stände sind verbunden, vor allen die vom König an sie gebrachten Gegenstände in Be=rathung zu nehmen,

5) der König kann die Sitzungen verlängern, vertagen oder die ganze Versammlung auflösen,

6) die Staatsminister können den Sitzungen der Stände-Versammlung beywohnen,

7) die königliche Entschließung auf die Anträge der Stände erfolgt nicht einzeln, sondern auf alle verhandelten Gegenstände zugleich beim Schluß der Versammlung,

8) nach dem Schluß oder der Auflösung können die Stände nicht mehr gültig versammelt bleiben

9) sie stehen außer den königlichen Staatsministern mit keiner andern k. Behörde in Benehmen und dürfen keine Adressen an das Volk erlassen, auch mit ihren Committenten keine Rücksprache pflegen,

10) endlich ein Gegenstand, über den die beiden Kammern sich nicht vereiniget haben, kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

Frage. Welche besondere Rechte hat die erste Kammer?

Antw. Daß sie nie aufgelöst werden kann.

Frage. Welche besondere Rechte hat die zweyte Kammer?

Antw. 1) Daß an dieselbe die Anträge über die Staats-Auflagen zuerst geschehen und dann erst in in die Kammer der Reichsräthe gelangen,

2) daß sie entscheidet, ob die erwählten Abgeordneten vorschriftmäßig erwählt worden sind.

Frage. Welche Rechte genießt jeder einzelne Abgeordnete?

Antw. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, in

Beziehung auf den der Stände-Versammlung zugewiesenen Wirkungskreis seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, welche sich dann darüber berathet.

Frage. Welchen Eid muß jedes Mitglied leisten?

Antw. Folgenden Eid: Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam dem Gesetz, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfahrung und in der Stände-Versammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen.

Frage. Was hat jeder Staatsbürger für Rechte in Bezug auf die Stände-Versammlung?

Antw. Jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeinde hat das Recht, Beschwerden über Verletzung der Verfassungs-Rechte an die Stände-Versammlung zu bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüft.

Frage. Welche Vorzüge genießen die Mitglieder der Stände-Versammlung?

Antw. Erstens, daß sie ohne alle persönlichen und Orts-Rücksichten insgesamt für das Wohl des ganzen Landes zu berathen bestimmt sind. 2) Daß kein Mitglied für die Stimme, die es geführt hat, anders als in Folge der Geschäfts-Ordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden kann. 3) Daß kein Mitglied während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden kann.

Frage. Worinn besteht der Nutzen der Stände-Versammlung für das Volk?

Antw. Der Nutzen der Stände-Versammlung für das Volk ist sehr groß, denn 1) ist es das Hauptgeschäft der Stände, sich über das Wohl des Landes zu berathen und das Beste des Volks immer vor Augen zu haben, 2) kann die Wahrheit da nicht unterdrückt werden, wo jeder das Recht hat, seine Beschwerde anzubringen und untersuchen zu lassen, 3) die Minister werden dadurch aufgefodert, sich in steter Vorsicht gegen alle Irrthümer und Mißgriffe zu erhalten, 4) das Beste des Volks kann vertheidigt werden, ohne daß man hierdurch die Vorgesetzten oder die Verfassung beleidiget, 5) Jedermann gewöhnt sich über seine Rechte und Pflichten nachzudenken, wodurch viele Talente und Kräfte besser entwickelt werden.

Frage. Müßen die Staatsbürger also bey der Wahl der Abgeordneten vorsichtig seyn?

Antw. Allerdings, denn wenn diese Abgeordneten keine redlichen verständigen Männer sind, welche Kraft, Willen und Muth haben das Rechte zu erkennen und auszusprechen, oder wenn es unbescheidene Schreier sind, die mit Ungestümm und Leidenschaft zu Werke gehen, oder endlich, wenn es solche sind, die eine kriechende, eigennützige Denkungsart haben, und von Menschenfurcht geleitet werden, so wird die Absicht des besten Königs und zugleich die Erwartung des guten Volks vereitelt. Männer, die wegen ihrer Sitten, Gewissenhaftigkeit, Vaterlands-

Liebe und Einsichten das öffentliche Vertrauen besitzen, vom Volk in Ehren gehalten werden und sich mit Würde und Anstand zu benehmen wissen, das sind diejenigen, die das Volk vor allen zu seinen Abgeordneten wählen soll, damit es gesichert sey, daß sein Bestes jederzeit in redliche und wirksame Berathung komme.

VI. Hauptstück.

Von besondern Rechten.

Frage. Giebt es Staatsbürger in Baiern, die vor den andern gewisse Vorzüge und Vorrechte haben?

Antw. Ja, die Geistlichen, die Adelichen und die höhern Staatsbeamten.

Frage. Was haben diese im Allgemeinen für Vorzüge?

Antw. Erstens, daß sie nicht unter den Landgerichten stehen, sondern unter einem Kreisgericht, zweitens daß sie siegelmäßig sind.

Frage. Was will das sagen?

Antw. Daß sie bey ihren Contracten und andern Geschäften kein gerichtliches Protokoll brauchen, wie die Bürger und Bauern, und daß sie ihre Eingaben bey Gericht versiegeln dürfen, welches ihnen die Entschließung darauf ebenfalls versiegelt zustellt.

Frage. Warum haben die Geistlichen das Vorrecht, nicht unter den Landgerichten zu stehen?

Antw. Weil der geistliche Stand dem höhern Beamten-Stand gleich zu stellen ist.

Frage. Was haben die Geistlichen noch außerdem für ein Vorrecht?

Antw. Daß sie für ihre Personen von der Militär-Conscription frey sind.

Frage. Was haben die Adelichen für Vorzüge?

Antw. Im Allgemeinen, dieselben Vorzüge, wie die Geistlichen, außerdem aber noch folgende:

1) daß ihre Söhne nicht gemeine Soldaten werden, sondern Kadetten,

2) daß sie allein die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben können,

3) daß sie Familien-Fidei-Commisse errichten dürfen.

Frage. Was ist ein Familien-Fidei-Commis?

Antw. Die Auszeichnung eines Grundvermögens, welches auf ewige Zeiten bey einer Familie verbleibt und nicht veräußert werden darf.

Frage. Liegt in der Siegelmäßigkeit der Adelichen ein unbeschränktes Recht, ohne obrigkeitliche Verbriefung Geld auf ihre Güter aufzunehmen?

Antw. Nein, sie müssen ihr Grundvermögen in die Hypotheken-Bücher eintragen lassen, in welchen alle Schulden, die auf das Grundvermögen aufgenommen werden, eingezeichnet werden müssen, so daß jeder, von dem sie Geld zu leihen nehmen wollen, gleich sehen kann, wie viel sie schon auf ihr Grund-Vermögen schuldig sind.

Frage. Warum haben denn die Adelichen vor andern Staatsbürgern Vorzüge?

Antw. Weil der Adel ein nützlicher Stand ist.

Frage. Warum ist der Adel ein nützlicher Stand?

Antw. Der Adel, so wie er in Baiern besteht, ist darum nützlich, weil erstens die Erfahrung gezeigt hat, daß in jedem monarchischen Staat zwischen dem Fürsten und dem gemeinen Mann ein Mittelstand seyn muß, zweitens, weil es zur Aneiferung der Staatsbürger dient, wenn sie durch ihre Verdienste zu Ehren und Auszeichnungen gelangen können, wie es in Baiern geschieht, wo jeder Staatsbürger auch vom geringsten Herkommen in den Adel erhoben werden kann.

Frage. Warum aber haben die Adelichen mehr Vorzüge als die Geistlichkeit?

Antw. Weil sie auf die Erhaltung des Adels bey ihren Familien Bedacht nehmen müssen.

Frage. Haben alle Adeliche gleiche Vorzüge?

Antw. Nein, die vormals reichsständischen Fürsten und Grafen genießen noch besondere Auszeichnungen und Vorrechte nämlich:

1) daß ihre Familien-Häupter erbliche Staatsräthe sind,
2) daß sie einen besondern Titel führen dürfen,
3) daß für sie gebetet und geläutet werden muß,
4) daß sie sich außerhalb des Königreichs in einem andern teutschen Bundes-Staate aufhalten dürfen,
5) daß sie ihren Gerichtsstand, in erster Instanz, (erste rechtsprechende Gerichtsstelle) bey den Apellationsgerichten haben,
6) daß sie in peinlichen Fällen von ihres gleichen gerichtet werden,
7) daß sie für sich und ihre Familien von der Militär-Pflichtigkeit befreit sind,
8) daß ihre Schlösser von Einquartierung der königlichen Truppen frei gelassen werden,
9) daß sie eine Ehrenwache haben, eine Regierungs- und Finanz-Justiz-Kanzlei errichten, und sich einen Diensteseid von ihren Beamten ablegen lassen dürfen,
10) daß ihnen der Bezug der Nachsteuer von den aus ihren Herrschaften auswandernden Grundholden gebührt,

11) daß sie für sich und ihre Familie, wie auch für ihre Schlösser steuerfrei sind,

12) daß ihnen der dritte Theil ihrer ordentlichen Steuer und der Beitrag zur Gemeinde=Umlage nachgelassen wird.

Frage. Warum hat man ihnen so große Auszeichnung gegeben?

Antw. Weil sie zuvor regierende Herren waren und ihre Würde nur durch Kriegsunglück verloren haben, ohne daß sie etwas verschuldet hätten.

Frage. Giebt es außer ihnen noch eine Klasse von Adelichen welche mehr Vorzüge hat, als der übrige Reichsadel?

Antw. Ja, diejenigen welche zuvor unmittelbar unter dem teutschen Kaiser und Reich standen, aber keine regierende Herren waren.

Frage. Was für einen Vorzug haben diese?

Antw. Daß sie auch ohne besondere königliche Erlaubniß ihren Aufenthalt in jedem teutschen Bundes=Staat nehmen können.

Frage. Warum haben sie diesen Vorzug vor dem übrigen Reichsadel?

Antw. Weil die teutsche Bundes=Akte dieses ausdrücklich vorschreibt.

Frage. Was haben die höhern Staatsbeamten für Vorzüge?

Antw. Die Kollegial=Räthe und alle ihnen gleichgesetzte höhere Beamten haben den Vorzug des befreiten Gerichtsstandes, oder daß sie nicht unter dem Landgericht stehen, sodann die Rechte der

Siegelmäßigkeit und die Auszeichnung, daß ihre Söhne nur als Kadetten zum Militär kommen.

Frage. Wie ist überhaupt für die Staatsbeamten und ihre Wittwen und Waisen gesorgt?

Antw. Die Wittwen und Waisen erhalten eine festbestimmte angemessene Unterstützung und die Staatsbeamten selbst werden auch wenn sie alt oder untauglich werden, doch noch besoldet. Auch kann kein Staatsbeamter ohne richterlichen Spruch abgesetzt oder entlassen werden, er selbst aber kann seine Entlassung nehmen wann er will.

VII. Hauptstück.

Von der Kirche, und dem Kirchengut.

Frage. Was für eine Religion ist in Baiern die herrschende?

Antw. Die christliche nach den 3 verschiedenen Glaubensbekenntnissen, welche ganz gleiche bürgerliche und politische Rechte haben.

Frage. Was haben diejenigen für Rechte in Baiern, die sich nicht zur christlichen Religion bekennen?

Antw. Sie haben vollkommene Gewissensfreiheit und das Recht zur Hausandacht, als Staasbürger aber können sie nicht betrachtet werden.

Frage. Haben die christlichen Religionstheile das Eigenthum der Stiftungen?

Antw. Ja, sie haben nach den ursprünglichen Stiftungs-Urkunden unter dem besondern Schutz der Regierung das Eigenthum der Stiftungen, den Genuß ihrer Renten und den rechtmäßigen Besitz, die Stiftungen mögen für den Gottesdienst, für den Unterricht oder zur Wohlthätigkeit bestimmt seyn.

Frage. Ist die geistliche Gewalt mehr als die weltliche?

Antw. Jede von beyden hat ihre besondere Rechte. Die geistliche Gewalt ist in Gewissenssachen und in Gegenständen der Religionslehre von der weltlichen unabhängig, doch darf sie ohne Einsicht und Be-

willigung des Königs keine Verordnung machen. Die Kirchen, wegen ihres Vermögens, und die Geistlichen wegen ihrer nicht auf die Religion sich beziehenden Handlungen stehen unter den weltlichen Gesetzen und Gerichten.

Frage. Was ist das Concordat?

Antw. Das Concordat ist derjenige Vertrag, welchen unser König im Namen der baierischen katholischen Gemeinde mit dem Pabst als dem katholischen Kirchen-Oberhaupt abgeschlossen hat.

Frage. Ueber welche Gegenstände ist das Concordat geschlossen worden?

Antw. Ueber die in Baiern wieder herzustellenden Bisthümer und Erzbisthümer-Domstifter, Priester-Seminarien und Klöster, über die Erhaltung der guten Sitten des geistlichen Standes und Bewahrung des reinen katholischen Glaubens.

Frage. Werden auch wieder Klöster in Baiern errichtet und warum?

Antw. Es werden wieder einige Klöster errichtet, weil es die Regierung gerne gestattet, daß würdige Geistliche in der Einsamkeit des Kloster-Lebens sich den Betrachtungen der Religion und den Wissenschaften widmen.

Frage. Wird durch das Concordat den in Baiern befindlichen evangelischen Christen nicht geschadet?

Antw. Nein, es kann ihnen nichts dadurch geschadet werden, weil sich das Concordat auf sie nicht bezieht, und weil in Betreff ihrer Religions-Uebung eigene Verordnungen erlassen worden sind.

Frage. Welche Verordnungen?

Antw. Das Edikt über die Religions = Verhältnisse und Edikt über die innern kirchlichen Angelegenheiten der Protestanten, worinn die Rechte der evangelischen Gemeinden, und ihrer Obern auf eben so bestimmte Art ausgemacht sind, wie im Concordat die Rechte der katholischen Gemeinde.

Frage. Wer hat die vornehmste Gewalt in den evangelischen Gemeinden?

Antw. Bey den evangelischen Gemeinden hat der weltliche Fürst auch die geistliche Gewalt auszuüben, also ist der König das Oberhaupt dieser Gemeinden, weil er aber als katholisch diese Gewalt nicht selbst ausüben will, so ist zu diesem Ende ein aus Evangelischen bestehendes Oberconsistorium errichtet worden, welches bey den Protestanten die höchste Gewalt in Kirchensachen ausübt.

VIII. Hauptstück.

Von der Rechtspflege.

Frage. Von wem wird die Rechtspflege verwaltet?

Antw. Von einer angemessenen Anzahl von Unter- und Obergerichten, so daß man, wenn man durch ein Untergericht beschwert zu sein glaubt, zum höhern Richter gehen kann.

Frage. Hat das oberste Gericht außer den gewöhnlichen Prozessen noch über andre zu entscheiden?

Antw. Ja, es hat die höhern Staatsbeamten, wenn dieselbe von der Stände-Versammlung wegen Verletzung der Verfassung angeklagt sind, abzuurtheilen.

Frage. Kann der Richter die Urtheile abfassen, wie er will?

Antw. Nein, er muß bey jedem Urtheil oder Bescheid die Ursachen hinzusetzen, aus welchen er so oder so geurtheilt hat.

Frage. Können die Prozesse lange liegen bleiben, ohne entschieden zu werden?

Antw. Nein, es sind dem Richter gewisse Zeitpunkte dafür festgesetzt.

Frage. Wie ist für gute Rechtspflege vorgesehen?

Antw. Dadurch, daß nur taugliche Männer zu Richtern bestellt werden, und daß kein Richter ohne vorgängige Untersuchung und Verurtheilung abgesetzt werden kann, so daß also jeder bey seiner Stelle gesichert ist, und sich vor Niemand zu fürchten hat, so lange er gerecht urtheilt.

Frage. Muß der König auch Prozeß führen, oder darf er sich gleich selbst in den Besitz von den Sachen setzen, auf die er ein Recht zu haben glaubt?

Antw. Der König selbst führt keinen Prozeß, aber die Fiskale oder die Advokaten, die für die Güter und Rechte des Staats auftreten, müßen den Prozeß, wie jeder andere bey den königlichen Gerichtsstellen führen.

Frage. Ist denn für denjenigen, der gegen die königl. Advokaten oder gegen vornehme Personen Prozeß führt, Gerechtigkeit zu erwarten?

Antw. Ja, weil vor dem Gesetz alles gleich ist und die Richter schwören müßen, ohne Rücksicht auf die Person für denjenigen zu sprechen, der das Recht für sich hat.

Frage. Darf sich der König in die Prozesse mischen?

Antw. Nein, er muß jedem Prozeß seinen Lauf lassen.

Frage. Darf er keine Kriminal-Untersuchung niederschlagen?

Antw. Nein, aber wenn die Untersuchung vorbey ist, und der Richter gesprochen hat, steht dem König das Recht zu, den Verurtheilten zu begnadigen.

Frage. Kann ein Staatsbürger ohne gesetzliche Ursache seiner Freiheit beraubt werden?

Antw. Nein, die Verhaftung darf nur dann geschehen, wenn es das Gesetz erlaubt und in der Art und Weise wie es das Gesetz vorschreibt.

Frage. Muß ein Verhafteter auch bald verhört werden?

Antw. Ja, innerhalb 24 Stunden nach seiner Verhaftung, und die Obrigkeit, die dieses unterläßt, wird strenge bestraft.

Frage. Besteht in Baiern noch die Vermögens-Einziehung der Verurtheilten?

Antw. Nein, man hat diese ungerechte Strafe, welche die unschuldigen Verwandten des Verurtheilten traf, im allgemeinen aufgehoben, und nur in Bezug auf die Desertation noch als Ausnahme beybehalten.

IX. Hauptstück.

Von dem Kriegswesen.

Frage. Von wem wird das Vaterland vertheidigt?

Antw. Erstlich von den Soldaten oder der stehenden Armee, dann von den Legionisten oder den Reserve-Bataillons, endlich durch die Landwehr.

Frage. Wie wird die Armee ergänzt und im Stande erhalten?

Antw. Durch die Conscription, vermöge welcher jeder Baier, er sey, wer er wolle, eine gewisse Anzahl von Jahren in der Armee dienen muß.

Frage. Wir haben zuvor gehört, daß die Söhne der Adelichen und der höhern Beamten gleich als Cadetten angenommen werden, ist dieses nicht eine Ungerechtigkeit gegen die andern vom gemeinen Stand?

Antw. Es ist deswegen nicht ungerecht, weil die Cadetten kein größeres Recht haben Officiers zu werden, als jeder andre gemeine Soldat und weil sie gleich den übrigen ihre Dienstzeit aushalten, in der Kaserne wohnen und den nämlichen Dienst machen müßen.

Frage. Worinn besteht denn hernach der Unterschied der Cadetten von den gemeinen Soldaten?

Antw. Bloß darinn, daß sie mit Sie angeredet und vom Holzhauen und Zimmerkehren befreit sind.

Frage. Zu was sind die Reserve-Bataillons bestimmt?

Antw. Zur Verstärkung der stehenden Armee, aus welcher Ursache sie nur im Krieg aufgeboten werden, im Frieden aber für das Militär nichts zu leisten haben, als die Waffenübungen.

Frage. Wie werden sie im Krieg gehalten?

Antw. Sie haben alle Pflichten, Ehren und Vorzüge mit den eigentlichen Soldaten gemein.

Frage. Was ist die Bestimmung der Landwehr?

Antw. In Friedenszeiten zur Erhaltung der innern Sicherheit mitzuwirken, wenn die Linien-Truppen nicht hinreichen, in Kriegszeiten aber zur Unterstützung der Armee, jedoch nur innerhalb der Grenzen des Reichs in militärische Thätigkeit zu treten.

Frage. Aus wie vielen Abtheilungen besteht die Landwehr?

Antw. Aus zwey: die erste begreift die rüstigen Männer und wird auch außer ihrem Bezirk (doch nicht außer den Gränzen des Reichs) verwendet. Zu der Zweiten gehören diejenigen, die nicht so leicht mobil gemacht werden können, und nur zum Dienst innerhalb ihres Bezirks verwendet werden.

Frage. Unter wem stehen die Militär-Personen?

Antw. In Dienstsachen und wegen Verbrechen, oder Vergehen unter den Militär-Gerichten; in Bezug auf Grundvermögen aber unter den bürgerlichen Gerichten.

X. Hauptstück.

Von der Gewährleistung der Verfassung.

Frage. Welche Gewährschaft besteht für die Aufrechthaltung der Verfassung?

Antw. Der Eid des Königs und der Staatsbürger, die Verantwortlichkeit der Minister und andern Staatsbeamten und die Zuziehung der Stände bey Veränderung der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde.

Frage. Welchen Eid leistet der König?

Antw. Daß er nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs regieren wolle.

Frage. Welchen Eid schwören die Staatsbürger?

Antw. Sie schwören Treue dem König, Gehorsam dem Gesetz und Beobachtung der Staats-Verfassung.

Frage. Für was sind die Minister und alle Staatsdiener verantwortlich?

Antw. Daß sie die Verfassung genau befolgen.

Frage. Wie werden sie bestraft, wenn sie die Verfassung verletzen.

Antw. Jeder Staasbürger hat das Recht, sich über verletzte Verfassung bey der Stände-Versammlung zu beschweren, diese letztere bringt dann die Beschwerde an den König und der König übergiebt die Sache an das Oberappellationsgericht, welches demjenigen, der sich gegen die Verfassung verfehlt hat, den Prozeß macht.

Frage. Können die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde auch abgeändert werden?

Antw. Ja, aber nur allein mit Beiziehung der Stände-Versammlung und nur in dem Fall, wenn der König selbst die Abänderung begehrt.

XI. Hauptstück.

Von den Gemeinden.

Frage. Was ist eine Gemeinde?

Antw. Eine Gemeinde ist eine Vereinigung von Staatsbürgern, die in einem Dorf oder in einem Markt oder in einer Stadt beysammen leben. Es giebt daher Dorfgemeinden, Marktgemeinden, Stadtgemeinden.

Frage. Wer wird als wirkliches Mitglied eine Gemeinde angesehen?

Antw. Nur derjenige, welcher 1) in dem Bezirk der Gemeinde seinen ständigen Wohnsitz aufgeschlagen oder daselbst ein häusliches Anwesen hat, und zugleich, 2) darinn entweder besteuerte Gründe besitzt, oder ein besteuertes Gewerb ausübt.

Frage. Was hat ein wirkliches Gemeinde = Mitglied für Rechte und Pflichten?

Antw. Die Rechte bestehen darinn, 1) an den Berathungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten Theil zu nehmen, 2) zu Gemeinde = Aemtern und Stellen gewählt zu werden.

Die Pflichten dagegen sind, 1) bey den Gemeinde=Versammlungen persönlich zu erscheinen, 2) die Gemeinde = Stellen unweigerlich anzunehmen und getreu zu verwalten, 3) an den Gemeindelasten Theil zu nehmen.

Frage. Haben auch die Gemeinden selbst Rechte und Pflichten?

Antw. Ja, sie haben als öffentliche Vereinigungen einen besondern Anspruch auf den Schutz und die

Aufsicht des Staates, und genießen die Vorrechte der Minderjährigen. Ihre Pflichten aber beziehen sich theils darauf, daß sie an den allgemeinen Staats-lasten Theil nehmen, theils auf die Mittel zur Erreichung ihres gemeinschaftlichen Zwecks und auf ihre besondern Verhältnisse.

Frage. Welche Mittel besitzt eine jede Gemeinde, um ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen?

Antw. 1) Das Gemeinde-Vermögen,
2) die Gemeinde-Dienste,
3) die Gemeinde-Umlagen.

Frage. Was gehört zum Gemeinde-Vermögen?

Antw. Die noch unvertheilten Gemeinde-Gründe, die öffentlichen Gebäude, Wege, Brücken, Brunnen Löschgeräthe ꝛc. und die etwa vorhandenen Kapitalien und Stiftungen der Gemeinde.

Frage. Wozu werden die Gemeinde-Dienste geleistet?

Antw. Zur Herstellung und Ausbesserung der nöthigen Gemeinde-Gebäude, Wege, Brücken ꝛc. und zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, endlich zur Bequartierung des durchmarschierenden oder cantonirenden Militärs.

Frage. Wann finden Gemeinde-Umlagen statt?

Antw. Nur dann, wenn die Gemeinde-Ausgaben weder durch den Ertrag des Gemeinde-Vermögens, noch auf andere Art gedeckt werden können.

Frage. Was haben daher die Gemeinden für Angelegenheiten und Geschäfte?

Antw. 1) Die eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten.
2) Die Orts-Polizey.

Frage. Was versteht man unter den eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten?

Antw. 1) Die Führung des Gemeindebuchs und des Lagerbuchs, des Inventars aller Gemeinde-Geräthschaften und der Frohnen-Listen,

2) die Aufbewahrung der Doppelschrift des bey dem Pfarramt geführten Tauf- Trauungs- und Sterb-Registers

3) die Aufnahme der Gemeinde-Glieder und der Schutzverwandten oder Beysaßen,

4) die Aufstellung des Dorfwächters, des Flur- und Nachtwächters.

5) Die Armenpflege,

6) die Mitaufsicht über das Schulwesen,

7) des Bauwesen,

8) die Vertheilung der Gemeinde-Dienste und Umlagen

9) die Verwaltung des Gemeinde- und Local-Stiftungs-Vermögens.

Frage. Was gehört zur Ortspolizey?

Antw. 1) Die Erhaltung öffentlicher Ruhe, Sicherheit und Ordnung, der Verhütung von Zusammenrottungen von Raufhändeln, verbotenen Spielen und von Uebertretung der Polizey-Stunden in den Wirthshäusern, die Entfernung der Bettler und Vagabunden, die Verhaftung gefährlicher und verdächtiger Personen, so wie auch der Verbrecher, die Aufsicht auf Fremde und Reisende, auf medizinische Pfuscher, die Anwendung von Vorsichts-Maaßregeln bey entstehenden Seuchen, und von

Rettungsmitteln bey andern Unglücksfällen, endlich die Feuerschau.

2) Aufsicht auf öffentliche Reinlichkeit, auf Wege und Brücken ꝛc.

3) Untersuchung der Lebensmittel, des Maases und Gewichtes

4) Aufmerksamkeit auf die Mühlen und die dabey vorkommenden Gebrechen und Mißbräuche.

5) Handhabung der Dienstboten = Ordnung.

6) Anzeige von Todesfällen der Gemeinde = Mitglieder.

7) Die Aufsicht auf die Flur = und Gemeinde-Grenzen.

8) Die Beförderung des Feldbaues und der Viehzucht.

9) Das Strafamt, vermöge dessen geringe Polizey-Uebertretungen in Geld bestraft werden,

10) das Vermittlungs = Amt, wodurch die unter den Gemeinde = Gliedern entstandenen Streitigkeiten gütlich beygelegt werden sollen.

Frage. Werden alle diese Geschäfte von allen Gemeinde Mitgliedern miteinander besorgt?

Antw. Nein, von besonderes dazu durch die Gemeinde selbst gewählten Bevollmächtigten, die man den Gemeinde-Ausschuß nennt und die,

1) aus dem Gemeinde = Vorsteher

2) dem Gemeinde = Pfleger,

3) dem Stiftungs - Pfleger,

4) außerdem noch aus drey bis fünf anderen Bevollmächtigten bestehen, und den Land = und Gutsherrlichen Gerichten untergeordnet sind.

Frage. Wie werden die Gemeinde = Angelegenheiten in den Städten und Märkten verwaltet?

Antw. Durch einen Magistrat, welcher von dem, aus den Gemeindsgliedern durch sie selbst gewählten Gemeinde = Ausschuß erwählt wird, und in den größeren Städten dieselben Befugnisse in Polizey= Gegenständen hat, wie ein Untergericht.

Frage. Warum ist den Gemeinden so viele Gewalt anvertraut?

Antw. Erstens, weil sie am Besten im Stand seyn müßen, ihren Bedürfnissen abzuhelfen und ihre Wohlfarth zu befördern, zweitens weil dieser thätige Antheil, den sie an der Landes = Verwaltung nehmen, die Entwickelung ihrer Kräfte befördert, und die Vaterlands = Liebe vermehrt.

XII. Hauptstück.

Von der Vaterlands-Liebe.

Frage. In was besteht die wahre Vaterlands-Liebe?

Antw. Darinn, daß man seinen eignen Nutzen dem allgemeinen Wohl aufopfert, daß man seinen Ehrgeiz auf das einzige Bestreben einschränkt, dem gemeinen Wesen wichtige Dienste zu leisten, daß man sich unzertrennlich mit dem Vaterland verbindet, und für das Wohl desselben unabläßig wirkt und handelt.

Frage. Ist die Vaterlands-Liebe eine Tugend?

Antw. Ja, sie ist mit guten Sitten genau verbunden, weil wir unsern Begierden um so weniger nachhängen werden, jemehr wir uns dem allgemeinen Wohl gewidmet haben.

Frage. Welche Tugenden entspringen aus der Vaterlands-Liebe?

Antw. Erhabene Aufopferung seiner selbst, Gehors[am] gegen das Gesetz, Treue gegen den Obern, Begierde nach Ruhm, Geduld in Leide[n], Muth in Gefahren.

Frage. Wodurch wird die Vaterlands-Liebe vo[rzüglich] genährt?

Antw. Durch eine gute Verfassung nämlich eine die gleich der baierischen dem Volk eine gesetz[liche] Freiheit gewährt, die Rechte des Mensch[en und] Bürgers heilig hält, und durchaus auf die Bo[n]ten der Gerechtigkeit gegründet ist.

Inhalt.

Zuschrift an Baierns Jugend und Volk. Seite 5 — 14

I. Hauptstück. Von der Verfassung. 15 — 17

II. Hauptstück. Vom baierischen Volk. 18 — 24

III. Hauptstück. Vom baierischen Staat. 25 — 26

IV. Hauptstück. Vom König. 27 — 31

V. Hauptstück. Von der Stände-Versammlung. 32 — 43

VI. Hauptstück. Von besonderen Rechten. 44 — 48

VII. Hauptstück. Von der Kirche und dem Kirchengut. 49 — 51

VIII. Hauptstück. Von der Rechtspflege. 52 — 54

IX. Hauptstück. Von dem Kriegswesen. 55 — 56

X. Hauptstück. Von der Gewährleistung der Verfassung. 57 — 58

XI. Hauptstück. Von den Gemeinden. 59 — 63

XII. Hauptstück. Von der Vaterlandsliebe. 64

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Verfassungs-Katechismus für Bayerns Volk und Jugend

S.l. 1819

Bavar. 2634 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10379488-7